

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

8. Jahrgang - Ausgabe September 2009

01.09.2009

### Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

#### Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen der Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau werden in der Zeit vom 07. September bis 11. September 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:30 bis 12:00 Uhr

im **Verwaltungsverband Rosenbach – Einwohnermeldeamt – Zimmer 24, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 167 - Vogtlandkreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 06. September 2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 11. September 2009 versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Verwaltungsverbandes Rosenbach gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Verwaltungsverband Rosenbach vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mehltheuer, den 28.08.2009  
Meinel - Verbandsvorsitzender

**Wahlbekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die  
Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau**

1. Am **27. September 2009** findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.1. Die **Gemeinde Leubnitz** ist in folgenden **1 Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk 268 - Ortsteil Leubnitz

Wahlraum: Schloß Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz

2.2. Die **Gemeinde Mehltheuer** ist in folgende **3 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 314: Ortsteile Mehltheuer/Fasendorf

Wahlraum: Gemeindeverwaltung, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

Wahlbezirk 315: Ortsteil Schönberg

Wahlraum: Bürgerhaus, Waldstraße 7, 08539 Mehltheuer OT Schönberg

Wahlbezirk 316: Ortsteil Oberpirk/Unterpirk/Drochau

Wahlraum: Schulungsraum FFW, Talstraße 9, 08539 Mehltheuer OT Oberpirk

2.3. Die **Gemeinde Syrau** ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 574: Ortsteil Syrau

Wahlraum: Höhlenheim, Ernst-Thälmann-Straße 2, 08548 Syrau

Wahlbezirk 575: Ortsteil Fröbersgrün

Wahlraum: Bürgerhaus, Ortsstraße 9, 08548 Syrau OT Fröbersgrün

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. August bis zum 06. September 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Pausa, Sitzungszimmer, Neumarkt 1, 07952 Pausa zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder in anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Verwaltungsverband Rosenbach – Einwohnermeldeamt – Zimmer 24, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

Mehltheuer, den 28.08.2009  
Meinel - Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die  
Gemeinde Mehltheuer**

**Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Bürgermeister der Gemeinde Mehltheuer am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Mehltheuer wird an den Werktagen in der Zeit vom 07. September bis 11. September 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr  
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsverband Rosenbach, Einwohnermeldeamt - Zimmer 24, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 18:00 Uhr, beim

Verwaltungsverband Rosenbach, Einwohnermeldeamt - Zimmer 24, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, eine Berichtigung beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Bürgermeister durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes (Gemeinde Mehltheuer) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses rechtzeitig zu beantragen,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis entstanden ist oder
- c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr und für die etwaige Neuwahl bis zum 09. Oktober 2009, 18.00 Uhr beim Verbandsverband Rosenbach mündlich, schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat, bekommt für die Neuwahl von Amts wegen wieder einen Wahlschein ausgestellt, sofern er hierauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

In Fällen gemäß Punkt 5.2. und wenn bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl bzw. Neuwahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- > einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel
- > einen amtlichen gelben Wahlumschlag
- > einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- > ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag 18.00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird durch die Deutsche Post AG unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Briefsendung ohne besondere Versendungsform befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mehltheuer, den 28.08.2009  
Meinel - Verbandsvorsitzender

**Verbandsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

### **Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, dem 27. September 2009 in der Gemeinde Mehltheuer**

Für die Wahl zum Bürgermeister wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

<u>Bezeichnung des Wahlvorschlags</u>	<u>Bewerber</u>	<u>Beruf oder Stand</u>	<u>Geburtsjahr</u>	<u>Anschrift</u>
Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Steinbach, Kerstin	Büroleiterin	1961	Schleizer Straße 20 08539 Mehltheuer

Es kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Mehltheuer, den 31.08.2009  
Meinel - Verbandsvorsitzender

**Verbandsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

### **Bekanntmachung des Verbandsverbandes Rosenbach für die Gemeinde Mehltheuer**

#### **Wahlbekanntmachung der Gemeinde Mehltheuer**

1. Am Sonntag, dem 27. September 2009 findet die **Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Mehltheuer** statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.  
Der Termin einer etwa notwendig werdenden Neuwahl für den Bürgermeister ist Sonntag, der 11. Oktober 2009.

2. Die **Gemeinde Mehltheuer** ist in folgende **3 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 314: Ortsteile Mehltheuer/Fasendorf  
Wahlraum: Gemeindeverwaltung, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

Wahlbezirk 315: Ortsteil Schönberg  
Wahlraum: Bürgerhaus, Waldstraße 7, 08539 Mehltheuer OT Schönberg

Wahlbezirk 316: Ortsteil Oberpirk/Unterpirk/Drochaus  
Wahlraum: Schulungsraum FFW, Talstraße 9, 08539 Mehltheuer OT Oberpirk

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06. September 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Gemeindevwahlausschuß tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 17:00 Uhr im Verbandsverband Rosenbach - Hauptamt - Zimmer 22, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zusammen. Der Wahlvorstand des Wahlbezirk Nr. 314 ermittelt gleichzeitig das Briefwahlergebnis in der Gemeinde Mehltheuer.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
- Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist von hellgrüner Farbe, bei einer Neuwahl von weißer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält
  - den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlages,
  - sowie eine freie Zeile.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel dem im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person auf dem Stimmzettel durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im ver-

schlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzendem des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Mehltheuer, den 31.08.2009  
Meinel - Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Landratsamt Vogtlandkreis  
Neundorfer Str. 94/96  
08523 Plauen

### BEKANNTMACHUNG

#### Einziehung einer Straße

Es ist beabsichtigt, die nachstehend bezeichnete Straße gemäß § 8 SächsStr.G als öffentliche Straße einzuziehen:

Straße: Gemeindeverbindungsstraße Nr. 19.8  
Straße nach Schönberg im Ortsteil Demeusel  
(Flurstück Nr. 489, Gemarkung Demeusel)

Anfangspunkt: Hauptstraße K 7870

Endpunkt: Gemarkungsgrenze zu Schönberg = Waldgrenze

Gemeinde: Leubnitz

Landkreis: Vogtlandkreis

Baulastträger: Gemeinde

Landratsamt Vogtlandkreis  
Amt für Wirtschaft/Bildung/Innovation  
Obere Flurbereinigungsbehörde  
Bahnhofstr. 46-48  
08523 Plauen

### Flurbereinigung Rodau, Gemeinde Leubnitz, Landkreis Vogtlandkreis

#### Widmung öffentlicher Straßen

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde erlässt nachfolgende

#### Straßenrechtliche Verfügung

##### I. Plan

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) für o.g. Verfahren wurde am 30.05.2000 durch das ALN Oberlungwitz genehmigt. Mit Datum vom 19.09 / 26.10.2000 wurde die 1. (geringfügige) Planänderung verfügt. Die 2. Planänderung wurde am 20.08.2004 genehmigt. Die Genehmigung der 3. Planänderung wurde am 08.11.2006 und die 4. Planänderung am 14.06.2007 durch das ALE Ober-

#### Begründung:

Die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 19.8 hat keine Verkehrsbedeutung. Sie ist als Weg nicht mehr sichtbar vorhanden. Es existiert keine Fortsetzung als öffentlicher Weg auf der Gemarkung Schönberg.

Die Verfügung ist vorgesehen zum 01.01.2010.

Gegen die Absicht, den vorstehend bezeichneten Straßenabschnitt einzuziehen, können Einwendungen beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen geltend gemacht werden.

i.A. Auerbach  
Amtsleiter

lungwitz erteilt.

#### II. Widmung

Der im o. g. Plan mit der Kennzahlen 116 57-2 bezeichneten Wege wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 SächsStrG als öffentliche Straße in Form eines öffentlichen Feld- und Waldweges im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4. a) SächsStrG mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

Träger der Straßenbaulast für diesen Weg ist die Gemeinde Leubnitz.

#### III. Darstellung

Der von dieser Verfügung betroffene Weg ist in beiliegender Widmungskarte dargestellt, die Bestandteil dieser Verfügung ist. Im Einzelnen wird der von dieser straßenrechtlichen Verfügung erfassten Straßenzug gemäß § 6 StraBeVerzVO vom 04. Januar 1995 wie folgt beschrieben und ist dem gemäß in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Leubnitz für öffentliche Feld- und Waldwege einzutragen:

1. Weg am Demeuseler Weidigbach 116 57-2

Der Weg verläuft auf einer Länge von 340 m über die Flurstücke



# Bekanntmachungen anderer Behörden

**EUREGIO EGRENSIS**  
**Arbeitsgemeinschaft Sachsen/Thüringen e.V.**  
**Friedensstraße 32**  
**08523 Plauen**

## Erläuterungen zur Pressemitteilung:

### **Kleinprojektförderung Ziel 3 / Cíl 3**

Im Rahmen des Ziel 3 / Cíl 3 – Programms zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik gewähren die Euroregionen an der sächsisch-tschechischen Grenze Förderungen für Kleinprojekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Mit den Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung sollen Kleinprojekte unterstützt werden, die die grenzübergreifende Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Bürgern, Vereinigungen und Behörden im gemeinsamen Fördergebiet pflegen und intensivieren sowie die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum stärken.

In Zuständigkeitsbereich der Euregio Egrensis, AG Sachsen / Thüringen e.V. fallen ihre Mitgliedsregionen und angrenzende Gebiete, d.h.:

- Vogtlandkreis
- Erzgebirgskreis mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Aue-Schwarzenberg,
- Landkreis Greiz,
- Landkreis Saale-Orla-Kreis,
- Landkreis Zwickau mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land und der Stadt Zwickau.

## Presseinformation

### **Fördermittel der Europäischen Union für deutsch-tschechische Projekte**

Seit Januar 2009 besteht die Möglichkeit, bei der Euregio Egrensis einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Ziel 3 / Cíl 3 - Programms für ein deutsch-tschechisches Kleinprojekt zu stellen. Rund 800.000 Euro stehen dafür bis Ende 2011 auf deutscher Seite zur Verfügung. Einen Zuschuss aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in Höhe von maximal 22.500 Euro erhalten Maßnahmen der grenzübergreifenden Verständigung und Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Umweltschutz, ländliche und städtische Entwicklung sowie Kultur und Soziales.

Interessierte Bürger/-innen, Vereine und Verbände sowie gemeinnützige Gesellschaften und Organisationen, die grenzübergreifende Aktivitäten mit tschechischen Partnern planen, werden aufgerufen, einen Projektantrag bei der Euregio Egrensis einzureichen. Anträge können laufend abgegeben werden. Damit sie jedoch bereits in der nächsten Sitzung des binationalen Lenkungsausschusses am 26. November 2009 bewilligt werden, müssen sie **spätestens am 1. Oktober 2009** in der Geschäftsstelle vorliegen. Weitere Informationen erteilt die Geschäftsstelle der Euregio Egrensis in Plauen (Tel. 03741 / 214 3654, E-mail: klein@euregioegrensis.de). Einmal im Quartal bietet die Euregio Egrensis zudem in Aue, Greiz und Schleiz eine Vor-Ort-Beratung an. Genauere Termine sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite der Euregio Egrensis zu finden ([www.euregioegrensis.de](http://www.euregioegrensis.de)).

Plauen, den 24.08.2009  
 Schulz - Geschäftsführer

<b>Verwaltungsverband Rosenbach:</b>		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: <a href="http://www.vv-rosenbach.de">http://www.vv-rosenbach.de</a> <a href="http://www.rosenbach.info">http://www.rosenbach.info</a>	Telefax: 037431/869-29 E-mail: <a href="mailto:post@vv-rosenbach.de">post@vv-rosenbach.de</a> <a href="mailto:post@rosenbach.info">post@rosenbach.info</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Leubnitz:</b>		Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: <a href="http://www.leubnitz-vogtland.de">http://www.leubnitz-vogtland.de</a>	Telefax: 037431/86030 E-mail: <a href="mailto:leubnitz@web.de">leubnitz@web.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 18.00 Uhr	
<b>Gemeindeverwaltung Mehltheuer:</b>		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: <a href="http://www.mehltheuer.de">http://www.mehltheuer.de</a>	Telefax: 037431/869-19 E-mail: <a href="mailto:post@mehltheuer.de">post@mehltheuer.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Syrau:</b>		Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: <a href="http://www.syrau.de">http://www.syrau.de</a>	Telefax: 037431/809-12 E-mail: <a href="mailto:syrau@t-online.de">syrau@t-online.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag zusätzlich Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)	
<b>Impressum:</b>			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: - für die Gemeinde Leubnitz: - für die Gemeinde Mehltheuer: - für die Gemeinde Syrau:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel der Bürgermeister Eberhard Prager der Bürgermeister Peter Meinel der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		